

Auditbericht

zur

4. Kontrollstichprobe 2005

Programme for the Endorsement of Forest Certifikation Schemes **PEFC**

in der

Region **Nordrhein-Westfalen**

IC-Verfahrensnummer: 1810653
Flächenstichprobe-Verf.Nr.: 1850000

Flächengewichtete Kontrollstichprobe

1. Allgemeines

1.1. Aufgabenstellung

Nachfolgender Bericht beschreibt die Erkenntnisse, die bei der 4. Vor-Ort-Begutachtung (2005) im Rahmen der jährlichen Kontrollstichprobe in PEFC-zertifizierten Wäldern gewonnen wurden.

Die Audits fanden im Zeitraum von Mitte bis Ende September 2005 statt, so dass eine gute Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der Vorjahre gegeben ist, in denen ebenfalls im Herbst auditiert wurde.

Die Auditierung, begonnen mit den betrieblichen Vorabfragebögen, der Durchführung der jeweiligen Vor-Ort-Audits, bis hin zu den Feststellungsberichten, fand gemäß der gültigen PEFC-Systembeschreibung in derselben Weise wie in den Vorjahren statt.

1.2. Zertifizierungsstelle

LGA InterCert Zertifizierungsgesellschaft und Umweltgutachterorganisation mbH.
akkreditiert nach EN 45 012; inkl. Skope 1 (TGA-ZQ-004/91-00)

1.3. Auditoren

Dipl.-Forstwirt (Univ.) Alfred Raunecker, Forstassessor, Forstsachverständiger.

Dipl.-Forstwirt (Univ.) Niels Plusczyk, Forstassessor

3. Systemstabilität

3.1. Bekanntheit des Systems (allgem.)

Das PEFC-System, insbesondere die Leitlinien für die nachhaltige Waldbewirtschaftung sind auf allen Ebenen in den Forstbetrieben hinreichend bekannt. Die überarbeiteten und im Januar 2005 verabschiedeten neuen PEFC-Standards, die ab 1.1.2006 verbindlich umgesetzt werden sollen, sind in zahlreichen Betrieben gänzlich unbekannt.

3.2. Tätigkeit und Wirkung der Regionalen Arbeitsgruppe

Nach der Sitzung der RAG im Juli 2004 wurden die Ergebnisse der letzten Kontrollstichprobe durch diverse Veröffentlichungen verbreitet und konkrete Vorschläge zur Umsetzung des Potenzials gegeben, beispielsweise Verteilung eines Vorschlags für ein Sicherheitsmerkblatt für Brennholzeselbstwerber.

3.3. Bekanntheit und Wirkung der Beauftragten

Die mangelnde Bekanntheit der PEFC-Beauftragten gab in den letzten Jahren Anlaß zu Kritik. Die Existenz des jeweiligen PEFC-Beauftragten ist inzwischen nahezu durchgängig bekannt. In einem konkreten Fall, der anlässlich der Sitzung der RAG berichtet wurde, war ein PEFC-Beauftragter aktiv geworden, einen Waldbesitzer über die Auslegung der PEFC-Standards zum Thema Kahlschlag aufzuklären.

3.4. Beschwerde und Einspruchsverfahren

Bei der Kontrollstichprobe im Vorjahr war vom Gutachter ein nicht PEFC-konformer Kahlhieb festgestellt worden. Die Erklärung des Waldbesitzers, dass er aus einer wirtschaftlichen Notlage heraus gehandelt habe, wurde vom Zertifizierer als nicht plausibel abgelehnt und der

Zertifikatsentzug eingeleitet. Nachdem der Betroffene Widerspruch gegen die Entscheidung eingelegt hatte, setzte der Deutsche Forst-Zertifizierungsrat (DFZR) satzungsgemäß eine Schlichtungsstelle ein. Diese Gremium bestätigte die Auffassung des Zertifizierers und lehnte den Widerspruch ab.

3.5. Tätigkeit und Erfahrung des Zertifizierers im zurückliegenden Zeitraum

Der Zertifizierer war bei der Sitzung der Regionalen Arbeitsgruppe (RAG) und der PEFC-Beauftragten einbezogen. Dort wurden die Ergebnisse der letztjährigen Stichprobe diskutiert und die Umsetzung des aufgezeigten Verbesserungspotenzials in die Wege geleitet.

In einem konkreten Fall war der RAG ein Kahlschlag von einem Grundstücksnachbarn angezeigt worden. Als Begründung führte der Waldbesitzer eine „wirtschaftliche Notlage“ an. In der diesjährigen Sitzung des DFZR im Juli in München war eine Entscheidungshilfe zur Beurteilung der wirtschaftlichen Notlage vorgeschlagen worden. Nach Besichtigung der Fläche legte der Waldbesitzer dem Fachgutachter seine wirtschaftliche Notlage glaubhaft dar.

In einem anderen Fall hatte ein Waldbesitzer beantragt, einen Kahlschlag durchführen zu dürfen. Bereits in der RAG-Sitzung 2004 war hierzu klargestellt worden, dass die RAG bzw. der örtliche PEFC-Beauftragte den Waldbesitzer über die Auslegung der PEFC-Standards informieren sollte, ein Genehmigungsverfahren ist im PEFC-System nicht vorgesehen. Der Fachgutachter besichtigte die Fläche, die aktuell kahlgeschlagen worden war, und konnte der Argumentation des Eigentümers folgen, der die Maßnahme mit einer „Umwandlung in einen standortgerechten Mischbestand“ begründete. Da die Wiederbestockung der Fläche noch bevorsteht, soll in einem Nachaudit nach drei Jahren die bis dahin eingebrachte Neukultur begutachtet werden.

4. Erfüllung der Leitlinie / Festgestellte Abweichungen und ihre Häufigkeit.

4.1. Ergebnisse 2005

Bei den 13 stichprobenartig ausgelosten Betrieben wurden die in der folgenden Liste aufgezählten Abweichungen von der PEFC-Leitlinie festgestellt (insgesamt 56). Als notwendige Korrekturmaßnahmen wurden in einem Fall ein Nachaudit festgesetzt sowie 3 schriftliche Stellungnahmen von den Waldbesitzern eingefordert (Erläuterung siehe unten).

Kriterium	Abweichung	Häufigkeit
	Sys.Stab.: Leitlinie nicht verteilt	6
	Sys.Stab.: Liste der zert. Mitgl. in FBG als Zwischestelle fehlt	2
	Christbaumkulturen bei PEFC abgrenzen	1
1.1	Forsteinrichtung	2
2.2	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	1
2.6	flächiges Befahren	2
2.7a	dauerhaftes Feinerschließungsnetz	1
2.7b	Rückegassen nicht unter 20 m	2
3.6	bedarfsgerechte Erschließung	1
4.1	Schaffung standortgerechter Mischbestände	5
4.1	Kahlflächen nach Kalamitäten	1
4.5	Kahlschlag	3
4.10	nicht angepasste Wildstände	5
5.6a	BioÖl	4
5.6b	Sonderkraftstoff	2
5.6c	Mitführen von Bindemittel	2
6.4b	Werkzeug / Absperrung des Hiebes mangelhaft	2
6.4c	mangelhafte Fälltechnik	7
6.4d	UVV-Schulung bzw. UVV-Einhaltung mangelhaft	1
6.4e	UVV bei Brennholz-SW	1
6.4f	Rettungskette/-plan	4
6.5	Möglichkeit zur Aus- / Fortbildung	1

In **drei** Fällen wurde eine **schriftliche Stellungnahme** eingefordert:

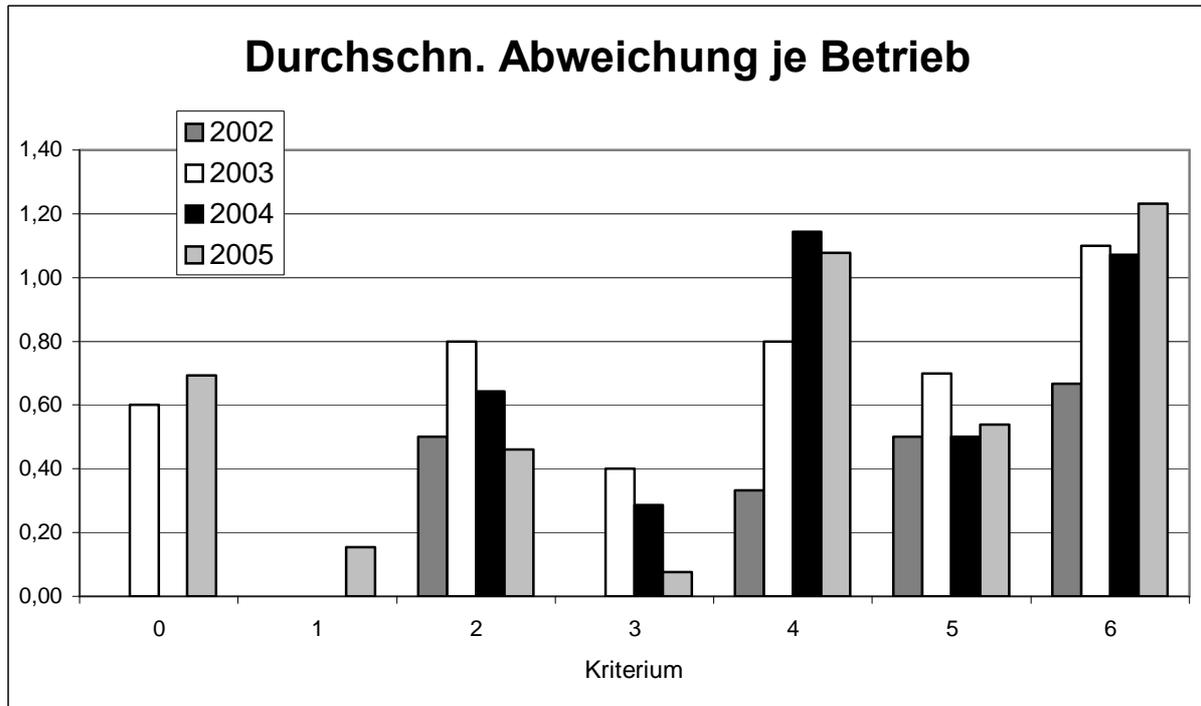
1. Kahlschlag von ca. 0,9 ha innerhalb einer FBG: Der Waldbesitzer war nicht anwesend und wurde vom Zertifizierer aufgefordert, eine schriftliche Begründung bis zum 31.10.05 nachzureichen.
2. Kahlschlag einer Fläche von ca. 1,0 ha wegen zwingender Waldschutzgründe (Rotfäule): Der Waldbesitzer soll den Anteil des rotfaulen Holzes an der gesamten Verkaufsmenge nachweisen. Vom selben Waldbesitzer wurde die Vorlage eines Konzeptes zur Laubholzeinbringung in einem großen Fichten-Reinbestand verlangt, mit der Zielsetzung, dort einen standortgerechten Mischbestand zu schaffen unter Vermeidung von Kahlfleichen.
3. Wiederaufforstung nach Sturmwurf: In einer FBG war eine große Windwurffläche aufgefallen, die 5 Jahre nach dem Sturmereignis noch nicht wiederbestockt ist. Naturverjüngung hat sich – wohl auch wegen fehlender Altbäume in der Umgebung - nicht eingestellt, die Fläche ist inzwischen stark verunkrautet. Der Waldbesitzer wurde aufgefordert, ein Wiederaufforstungskonzept vorzulegen.

Die schriftlichen Stellungnahmen sind fristgerecht abgegeben worden, die offenen Fragen konnten damit hinreichend geklärt werden.

In **einem** Betrieb wurde ein **Nachaudit** festgesetzt:

In o.g. Betrieb (Ziff. 2.) soll nach 2 Jahren die Umsetzung des Laubholzkonzeptes überprüft werden, gleichzeitig soll die kahlschlagsfreie Bewirtschaftung belegt werden.

4.2. Zeitreihe nach Kriterien:



4.3. Zeitreihe nach Besitzarten:

Besitzart	durchschn. Abweichung je Betrieb			
	2002	2003	2004	2005
SW		3,00		1,33
KW	2,00	5,00	3,33	2,00
PW	3,50	4,00	4,00	6,67
FBG	1,00	4,50	3,40	5,00
	2,00	4,40	3,64	4,31

5. Umsetzung des Potenzials

Die regionale Arbeitsgruppe ist nun gefordert auf ihrer nächsten Sitzung die Abweichungen und deren Bewertung zu diskutieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Die Zertifizierungsstelle ist von diesem Maßnahmenplan schriftlich zu unterrichten. Die benannten Auditoren werden die Eignung und die Auswirkung dieser Maßnahmen für die Praxis bei ihren nächsten Stichproben vor Ort überprüfen und bewerten.

6. Zusammenfassung und Bewertung

Bezogen auf die Bewirtschaftung der gesamten Region ist, unabhängig von der Art des Waldbesitzes, der notwendige hoher Grad zur Erfüllung der PEFC- Anforderungen und eine weitgehende Kenntnis über das PEFC-System festgestellt worden. Es gilt aber auch in Zukunft die Chancen zur kontinuierlichen Verbesserung zu nutzen.

Die Aufrechterhaltung der Konformitätserklärung der LGA InterCert GmbH, Verfahrens-Nr. 1810653 bleibt unberührt.

Nürnberg, den 10.05.2006

gez.
Klaus Schatt
Dipl.-Ing. (FH)
Leitender Begutachter

nach Diktat verweist
Alfred Raunecker
Dipl.-Forstwirt (Univ.)
Fachbegutachter